METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

AGVBIELEFELD

An die Geschäftsleitungen
und die Personalabteilungen
unserer Mitgliedsfirmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ (0521) 964870
Fax (0521) 9648788
info@unternehmerverband.de

Nr. 2/21
9. Dezember 2021
la-we

Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 30. November 2021 – 9 AZR 225/21 – entschieden, dass der Jahresurlaub eines Arbeitnehmers unter Berücksichtigung von kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfällen unterjährig neu zu berechnen ist.

Im vorliegenden Verfahren stritten die Parteien über die Kürzung von Urlaubstagen aufgrund von Kurzarbeit. Die Klägerin hatte als Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeitverteilung auf drei Arbeitstage einen jährlichen Gesamturlaubsanspruch von 14 Arbeitstagen. Gegenüber der Klägerin wurde für die Monate Juni, Juli und Oktober 2020 in Gänze Kurzarbeit „Null“ angeordnet. In den Monaten November und Dezember 2020 arbeitete die Klägerin an insgesamt fünf Arbeitstagen, die restliche Zeit befand sich die Klägerin ebenfalls in Kurzarbeit „Null“.

Aus Anlass der kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfälle berechnete die Beklagte den Urlaub der Klägerin neu auf 11,5 Urlabstage. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass kurzarbeitsbedingte ausgefallene Arbeitstage urlaubsrechtlich wie Arbeitstage gewertet werden müssten und eine Kürzung des Urlaubs nicht rechtmäßig sei.

Nachdem die Vorinstanzen die Klage abgewiesen hatten, beschäftigte sich das Bundesarbeitsgericht im Rahmen der Revision mit dieser Fragestellung.

Das Bundesarbeitsgericht urteilte zu Gunsten der Beklagten und vertritt die Auffassung, dass aufgrund einzelvertraglich vereinbarter Kurzarbeit ausgefallene Arbeitstage weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht Zeiten mit Arbeitspflicht gleichzustellen seien.

Vor diesem Hintergrund ist eine unterjährige Neuberechnung der Urlaubstage vorzunehmen. Gem. § 3 Abs. 1 BurlG beläuft sich der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einer gleichmäßigen Arbeitsverteilung auf sechs Tage in der Woche auf 24 Werktage. Wenn die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers nach dem Arbeitsvertrag auf weniger oder mehr als sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, ist die Anzahl der Urlaubstage grundsätzlich unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus zu berechnen. Das Bundesarbeitsgericht ließ in der Pressemitteilung bereits verlauten, dass die Urlaubszeiten in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020, in denen aufgrund von Kurzarbeit „Null“ in Gänze keine Arbeitsverpflichtung

Metallindustrie
Geschäftsstelle Herford
Mittelweg 28
32051 Herford
☎ (05221) 93360
Fax (05221) 933619
e-mail: info@arbeitgeberverband-herford.de

Metallindustrie
Geschäftsstelle Minden
Pöttcherstraße 10
32423 Minden
☎ (0571) 828200
Fax (0571) 85194
e-mail: info@agv-minden.de

für die Klägerin bestand, nicht entstanden seien. Hierzu führte das Bundesarbeitsgericht das Berechnungsmodell an, welches zur Ermittlung von Jahresurlaub bei Teilzeitarbeitnehmern mit unregelmäßig verteilten Arbeitszeiten benutzt wird (Anzahl der vertraglich vereinbarten Urlaubstage eines Vollzeitarbeitnehmers x Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht im Kalenderjahr geteilt durch Anzahl an Werktagen im Kalenderjahr).

Somit ist ein Abzug in Höhe von einem Zwölftel pro Kalendermonat, in dem ein Arbeitnehmer aufgrund von Kurzarbeit „Null“ gänzlich keine Arbeitsleistung erbringen musste, möglich.

Es bleibt abzuwarten, ob auch einzelne Kurzarbeitstage in einem Kalendermonat zur unterjährigen Neuberechnung von Urlaubstagen führen können. Dies wäre nach der aktuellen Pressemitteilung und der dort aufgeführten Berechnungsformel zwar konsequent, kann jedoch derzeit mangels vorliegender Entscheidungsgründe nicht abschließend geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lange